

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR LEISTUNGEN IM VORBEUGENDEN BRAND- UND GEFAHRENSCHUTZ IM LAHN-DILL-KREIS vom 11. Dezember 2006

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 236) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 25. April 2005 (GVBl. I S. 264) und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

- (1) Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

§ 2

Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

- (2) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Vorschriften §§ 2 Abs.1 Satz 2, 4-7, 9-13 HVwKostG sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 3

Gebührentatbestände

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 4) umfasst:
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
 2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
 3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
 4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.
- (2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung (§ 5) umfasst:
 1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen sowie deren Prüfung und Genehmigung.
 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
 3. Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.
- (3) Die Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 3 und 4 HBO (§ 6) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:
 1. Beratung bei der Planung und Ausführung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen.
 2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes.
- (4) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bis hin zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr.

§ 4 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden erhoben:

- (1) Regelgebühren
 - 1.1 Begehung einer baulichen Anlage
 - 1.1.1 Grundgebühr der Begehung bis zu 1 Stunde Dauer 100,00 €
 - 1.1.2 darüber hinausgehend je angefangene 30 Minuten 30,00 €
 - 1.2 jede weitere notwendige Nachschau gemäß § 3 Abs. 5 GVS-VO
 - 1.2.1 Grundgebühr einschließlich Begehung bis 30 Minuten 60,00 €
 - 1.2.2 zusätzlich für die Begehungen über 30 Minuten Dauer, je angefangene 30 Minuten 30,00 €
- (2) Bei Objekten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Gebühren in den Ziffern 1.1.1 und 1.2.1 (Grundgebühr) mit einem sich aus der Anlage ergebenden Faktor multipliziert.
- (3) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau oder einer notwendigen Nachschau keine Beanstandungen festgestellt, reduziert sich die Grundgebühr aus Abs. 1 und 2 auf 50 %.
- (4) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des Objektes erfasst.
In der Gebühr sind enthalten:
 - Zeiten für An- und Abfahrt
 - Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten
 - Fahrtkosten
 - Sachkosten.

§ 5 Gebührenhöhe - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang 1 bis 4 Blatt	75,00 €
Umfang 5 bis 10 Blatt	150,00 €
Umfang 11 Blatt und mehr	225,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- Beratungsleistung in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag
- Prüfen der Entwurfsfassung
- Genehmigung der Endfassung
- Sachkosten.

Beratungen über 30 Minuten werden ab der 31. Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter abgerechnet.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

- (2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr, einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale. Die Fahrtkostenpauschale beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

Die Grundgebühr beträgt:

Brandmeldeanlagen bis 10 Meldergruppen (Linien)	50,00 €
Brandmeldeanlagen 11-50 Meldergruppen (Linien)	100,00 €
Brandmeldeanlagen über 50 Meldergruppen (Linien)	250,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen	175,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen	350,00 €
Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	50,00 €
BOS – Gebäudefunkanlagen	100,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Abstimmung mit dem Hersteller,

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,20 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

- (3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:
- 50% der Grundgebühr nach Abs. 2 und
 - Stundensatz nach Abs. 2 für Nachprüfungen vor Ort
 - Fahrtkostenpauschale nach Abs. 2.
- (4) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

Soweit die Beratung außerhalb der Brandschutzdienststelle erfolgt, wird eine Fahrtkostenpauschale erhoben. Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,20 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

- (5) Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

Je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

§ 6

Gebührenhöhe - Bescheinigungen über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO

- (1) Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung sowie einer Fahrtkostenpauschale zusammen.
- (2) Der Stundensatz beträgt:

je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

- (3) Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,20 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 7

Gebühren für Personalschulungen

- (1) Die Gebühr für Personalschulungen richtet sich nach der tatsächlichen Dauer.

Grundgebühr für Schulungen bis zu 1 Stunde	150,00 €
zusätzlich je angefangene 30 Minuten	30,00 €

- (2) Die Zeiten für An- und Abfahrt werden nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten.
- (3) Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgedeckt.
- (4) Soweit der Nachfrager praktische Ausbildungsteile beauftragt; sind die entstehenden Sachkosten zu erstatten.

§ 8

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Beratungen, soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 4 bis 7 der Gebührensatzung genannt sind, wird eine Gebühr nach Stundensatz sowie eine Fahrtkostenpauschale erhoben. Besonders für die Durchführung von Ortsterminen am Objekt wird der Zeitaufwand nach Stundensatz angesetzt.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,20 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für
 - a) die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
 - b) die in § 5 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht.
 - c) die in § 6 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.
 - d) die in § 7 aufgeführten Leistung ist der Auftraggeber der Personalschulung.
 - e) die in § 8 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Beratung und/oder Ortsbesichtigung beauftragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für
 - a) die in § 4 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachsauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
 - b) die in § 5 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.
 - c) die in § 5 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.
 - d) die in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 aufgeführte Leistung entsteht mit der Beendigung des Ortstermins.
 - e) die § 5 Abs. 5 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.
 - f) die § 5 Abs. 6 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Prüfung.
 - g) die § 6 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
 - h) die in § 7 aufgeführten Personalschulungen entsteht mit der Beendigung der Schulung.
 - i) die § 8 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung.
- (2) Die zu zahlende Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührensschuld fällig.

§ 11 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) in der jeweils gültigen Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO).

§ 12 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wetzlar, 11. Dezember 2006

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Wolfgang Schuster
Landrat

Wolfgang Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter